

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

„Errichtung einer Schweinemastanlage am Standort Großgarnstadt“

ALLGEMEINE ANGABEN

Antragsteller:

Matthias Carl
Lindenberg 9
96237 Ebersdorf

Anlagenstandort:

Die Anlage soll an folgendem Standort errichtet werden:

Bundesland:	Freistaat Bayern
Landkreis:	Coburg
Regierungsbezirk:	Oberfranken
Gemeinde:	Ebersdorf bei Coburg
Gemarkung:	Großgarnstadt
Flurstück:	553

GENEHMIGUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Art der Anlage

Nr. und Spalte des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Nr. 7.1.7.1 Spalte c Verfahrensart G

Weiterhin unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie.

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV:

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen (hier 2.952 Mastschweineplätze).

Betriebsinterne Bezeichnung:

Schweinemastanlage zur Haltung von Mastschweinen bis zu einem Lebendgewicht von 120 kg

Kapazität/Leistung:

2.952 Tierplätze für Mastschweine

Einordnung nach dem UVPG

Anlage 1, Nr. 7.7.2, Spalte 2

Bezeichnung der Anlage: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 2.000 bis weniger als 3.000 Plätzen

Art des Verfahrens

Für die geplante Errichtung der Schweinemastanlage ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Die geplante Errichtung der Schweinemastanlage erfordert eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG.

NUTZUNGSSTRUKTUR (FNP UND B-PLAN)

Für das Vorhabengebiet existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ebersdorf bei Coburg vom 12.03.1999 in dem der Anlagenstandort als „Fläche für die Landwirtschaft“ eingeordnet wird.

In einem Parallelverfahren zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird für den Vorhabenstandort die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der Standort wird darin als ein Sondergebiet (SO) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Schweinehaltung“ dargestellt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

ANLAGENÜBERSICHT

Der Antragsteller Matthias Carl plant die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage am Standort Großgarnstadt.

Die geplante Errichtung beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

- Errichtung eines Schweinemaststalles mit 2.952 Mastschweineplätzen, ausgerüstet mit Abluftreinigungsanlage „Chemowäscher (+)“ Uniqfill Air
- Aufstellung eines Abschlammwasserbehälters
- Errichtung einer Vorgrube, abgedeckt mit Betondecke
- Aufstellung von 4 Getreidesilos
- Aufstellung von 2 Mineralfuttersilos
- Aufstellung eines Kadaverlagers (Kühlcontainer)
- Errichtung eines kombinierten Regenrückhaltebeckens/Löschwasserbeckens einschl. aller erforderlichen Nebeneinrichtungen

VERFAHRENSBESCHREIBUNG

Es werden Aufzuchtferkel mit einem Anfangsgewicht von ca. 30 kg bezogen und in den Schweinemaststall eingestallt. Der Schweinemaststall verfügt über 72 Buchten und 4 Krankbuchten. Der Schweinemaststall ist mit einer Abluftreinigungsanlage ausgerüstet, welche zur Abscheidung von Staub, Geruch und Ammoniak dient.

Die Mast erfolgt kontinuierlich, so dass in der Stallanlage jederzeit Schweine gemästet werden können. Die Mastperiode dauert ca. 119 Tage. In den 119 Tagen werden die Schweine von ihrem Einstallgewicht von 30 kg auf ihr Endgewicht von 120 kg gemästet. Nach dem Erreichen des Zielgewichtes der Mastschweine werden die Tiere ausgestallt und an diverse Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe abgegeben und weiterverarbeitet. Der An- und Abtransport der Tiere erfolgt dabei an der nordwestlichen Stallseite über eine Verladerampe.

Die Belegung der Stallabteile erfolgt dabei nach dem Rein- /Raus- Prinzip, d.h. es wird der gesamte Bestand einer Bucht komplett ausgetauscht bzw. ausgestallt. Nach der Ausstallung der Tiere erfolgt eine einwöchige Reinigungs- und Desinfektionsperiode. Die Buchten werden gereinigt und desinfiziert. Bei der Reinigung anfallendes Reinigungswasser wird der Vorgrube zugeführt. Anschließend erfolgt die Desinfektion der Buchten. Nach der Reinigungs- und Desinfektionsperiode werden die Buchten neu belegt. Aufgrund der Einstallungsform ist eine vollständige Reinigung und Desinfektion der Buchten möglich, so dass die neu eingestellten Tiere in eine erregerefreie Umgebung kommen.

Während der Mastperiode ist mit Verlusten von Tieren zu rechnen. Bei den Mastschweinen liegt die Mortalität bei ca. 1 - 2 %. Die Tierkadaver werden sofort aus dem Schweinemaststall entfernt und in das Kadaverlager gebracht. Die Abholung der Tierkadaver erfolgt durch die Tierkörperverwertungsanstalt.

BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Durch die Errichtung der Schweinemastanlage kommt es zu Emissionen luftfremder Stoffe und Geräuschemissionen. Andere Emissionen in einer für die Umwelt und Nachbarschaft relevanten Art und Größenordnung wie Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlungen werden durch die Errichtung der Schweinemastanlage nicht verursacht.

Die von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub (Bioaerosole)) wurden in einer Immissionsprognose mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft und dem Rechenmodell AUSTAL 2000 ausführlich untersucht, dargestellt und beurteilt.

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurden folgende Immissionsorte berücksichtigt:

Tabelle 1: *naheste Immissionsorte für Geruch*

Immissionsorte		baurechtliche Einordnung		Tatsächliche Art der baulichen Nutzung / Gebieteinstufung GIRL
		gem. FNP	gem. B-Plan	
IO 1	Neustadter Straße 3	Außenbereich	Sondergebiet	Außenbereich
IO 2	Neustadter Straße 17	Dorfgebiet	/	Dorfgebiet
IO 3	Neustadter Straße 21	Dorfgebiet	/	Dorfgebiet
IO 4	Neustadter Straße 20	gewerbliche Bauflächen	Industriegebiet	Industriegebiet

Für die Beurteilung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition werden als maßgebliche Immissionsorte Orte festgelegt, die ammoniak- bzw. stickstoffempfindliche Biotop- und Ökosysteme darstellen.

Tabelle 2: *maßgebliche Immissionsorte für Ammoniak und Stickstoff*

Immissionsorte	Biotop/Ökosystem	Schutzgebietsausweisung
IO 1	Produktionswald - südwestlich	keine
IO 2	Produktionswald – westlich	keine
IO 3	Produktionswald - nördlich	keine
IO 4	Oberer Füllbach 5732-0085-007 und 5732-0085-008 Feuchte und nasse Hochstaudenfluren	Biotop nach § 30 BNatSchG
IO 5	Extensive Pferdeweide östlich Oberfüllbach 5732-0089-001 Magerrasen, basenreich	Biotop nach § 30 BNatSchG
IO 6	Kleine Feuchtfläche südöstlich Oberfüllbach 5732-0093-001 Großseggenried	Biotop nach § 30 BNatSchG
IO 7	Brändlesgraben südlich Oberfüllbach 5732-0095-001 Potenziell geschützt als Biotop: Gewässer-Begleitgehölze, sonstiger Feuchtwald	Biotop nach § 30 BNatSchG
IO 8	Ährengaben bei Friesendorf 5732-0145-001 Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, Seggen- o. binsenreiche Nasswiesen, Großseggenried	Biotop nach § 30 BNatSchG
IO 9	verschiedene empfindliche LRTs u.a. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	FFH-Gebiet Nr. DE 5732-373 „Röderbach-, Biberbach- und Schneybachtal“
IO 10	verschiedene empfindliche LRTs u.a. 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder 9110 Hainsimsen-Buchenwälder	FFH-Gebiet Nr. DE 5731-302 „Veste Coburg, Bausenberger und Callenberger Forst“
IO 11	verschiedene empfindliche LRTs u.a. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	FFH-Gebiet Nr. DE 5731-305 „Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge südlich Coburg“
IO 12	verschiedene empfindliche LRTs u.a. 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 6110 Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen	FFH-Gebiet Nr. DE 5732-371 „Bruchsolkenkuppen im Landkreis Coburg“

Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für den Geruch ist, dass auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten keine Geruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert werden können.

Damit sind keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche zu erwarten.

Durch eine Ausbreitungsrechnung für Ammoniak nach Anhang 3 TA Luft wurde festgestellt, dass die Immissionskonzentration an keinem Immissionsort d.h. empfindliche Pflanzen und Ökosystem $> 3 \mu\text{gNH}_3/\text{m}^3$ beträgt.

Die anlagenbezogenen Stickstoffeinträge (Depositionen) sind an keinem maßgeblichen Immissionsort $> 5 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. An den Lebensraumtypen (LRT) der betrachteten FFH-Gebiete unterschreitet die vorhabenbezogene Zusatzbelastung das Abschneidekriterium in Höhe von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$.

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist nach Nr. 4.8 TA Luft gewährleistet.

Durch den Betrieb der Schweinemastanlage und den damit verbundenen Geräuschemissionen der Tiere, dem Betrieb des Fütterungssystems, dem Betrieb der Lüftungsanlage sowie der Abluftreinigungsanlage und dem anlagengebundenen Verkehr werden Geräusche in die Umwelt emittiert.

Aufgrund der großen Entfernung der Schweinemastanlage zu den nächstgelegenen Immissionsorten ($> 450 \text{ m}$) kann begründet davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Belastung durch Geräuschemissionen kommt.

Die Entsorgung der in der Schweinemastanlage anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

In der Anlage erfolgt der Einsatz wassergefährdender Stoffe. Zur Sicherstellung eines hohen Hygieneniveaus sind Desinfektionsmaßnahmen in der Stallanlage erforderlich. Zur Desinfektion der Stallanlage und Gerätschaften kommen Desinfektionsmittel zum Einsatz. Es erfolgt eine bedarfsweise Anlieferung bzw. Bestellung und Verwendung dieser Stoffe. Die kurzzeitige Lagerung erfolgt dabei im Originalbehälter. Weiterhin erfolgt in der Abluftreinigungsanlage der Einsatz von Schwefelsäure. Die Lagerung der Schwefelsäure erfolgt in Säurevorratsbehältern (IBC). Durch die Zuführung der Schwefelsäure entsteht hochwertiges Ammoniumsulfat. Die aus der Abluftreinigung anfallende Ammoniumsulfatlösung wird in einwandig ausgeführten Tanks gelagert und als Flüssigdünger ausgebracht.

Das Abschlammwasser aus der Biostufe der Abluftreinigungsanlage wird in einem Abschlammwasserbehälter zwischengelagert und anschließend als Dünger abgegeben.

ANLAGENBEDINGTE WIRKUNGEN

Anlagenbedingte und bleibende Eingriffe in den Naturhaushalt werden verursacht durch die Neuversiegelung des Bodens mit Baukörpern. Der Ausgleichsbedarf dafür ist bereits im Rahmen des B-Plan-Verfahrens ermittelt worden.

ANLAGENSICHERHEIT

Die Anlage ist entsprechend den gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften ausgerüstet und die Arbeitsdurchführung berücksichtigt die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

BRANDSCHUTZ

Für die Anlage wurde ein Brandschutznachweis erstellt.

NUTZUNGSAUFGABE/BETRIEBSEINSTELLUNG

Die Maßnahmen nach Betriebseinstellung werden so durchgeführt, dass möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entgegengewirkt wird und diese nach den technischen Möglichkeiten unterbleiben. Vorhandene Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Nach dem Rückbau der Anlagen wird die Anlagenfläche rekultiviert und einer neuen Nutzung zugeführt. Alternativ zum Rückbau besteht die Möglichkeit der weiteren Nutzung. Wenn keine anderweitige Nutzung der Immobilie möglich ist, erfolgt eine Räumung der Baukörper und Entsorgung oder Weiterverwendung der Einrichtung durch Dritte. Die Baukörper werden abgerissen; die befestigten Zufahrtswege entsiegelt. Der ursprüngliche Zustand des Grundstücks wird wiederhergestellt.